

Aktionismus bei Hilfsprogrammen in der Corona-Krise

Erinnern sie sich noch an mein Editorial Mai 2020? Es titelte „Steuerliche Maßnahmen zur erfolgreichen Abwehr der Corona-Krise“.

Ein Jahr später gilt festzustellen, dass die steuerlichen Maßnahmen durch zahlreiche Unterstützungsprogramme – aktuell die Überbrückungshilfe 3 - weit in den Hintergrund gedrängt wurden. Diese Flut an Hilfsprogrammen fällt den verantwortlichen Politikern jetzt offenbar auf „die Füße“. Neben steigendem Unmut bei den Betroffenen über die Machart und Sinnhaftigkeit der Programme mehren sich in Karlsruhe Verfassungsbeschwerden, zuletzt eingelegt durch die Betreibergesellschaft der Dorint-Hotelgruppe (DHI). In der Verfassungsbeschwerde bemängelt die DHI eine Ungleichbehandlung kleiner und großer Unternehmen.

All das scheint die verantwortlichen Politiker nicht zu stören! Mit weiteren Zusagen für bestimmte Geschäftsbereiche – man kann den bevorstehenden Wahlkampf und den Wahltermin förmlich spüren – werden massiv Steuergelder verteilt. Bei sinnhafter und durchdachter Konzeption ein lohnendes Unterfangen. Wie jedoch die zuständigen Ministerien (Bundewirtschafts- und Finanzministerium – BMWi u. BMF -) mit diesen/unseren Steuergeldern umgehen ist skandalös.

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 19. April 2021 wurden wir als „prüfende Dritte“ über unsere Berufsständische Vertretung (Steuerberaterkammer) informiert, dass das BMWi aufgrund zahlreicher Abgrenzungsfragen eine Positivliste zusammengestellt hat und diese zur internen Verwendung an die Bewilligungsstellen (in Bayern: IHK München) gegeben hat, um eine möglichst einheitliche Handhabung zu erreichen. Eine Aufnahme in den FAQ-Katalog des BMWi ist nicht vorgesehen.

Diese Listen sind auch für die prüfenden Dritten zu ihrer Orientierung bei der Antragstellung hilfreich. Die Listen sind nicht zur allgemeinen Verbreitung gedacht.

Anmerkungen:

Das BMWi ist offensichtlich ahnungslos, was von höchstrichterlich vorgegebenen Mandatsbeziehungen zwischen Steuerberater und Mandant erwartet wird, nämlich die maximale Informationsverpflichtung des Steuerberaters gegenüber seinem Mandanten – auch auf dem Themengebiet der Pandemie-Hilfsprogramme.

Der Wunsch des BMWi, die Weitergabe der Positivliste an die Mandanten zu unterlassen, kann und wird nicht in Erfüllung gehen!

Die Positivliste des BMWi zeigt auf, welche Maßnahmen zu Digitalisierung oder Hygienemaßnahmen förderfähig sind, so der Wortlaut.

Weiter ist dort zu lesen, dass neben den bisher bekannten Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen nun auch Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche förderfähig sind.

Was das bedeutet wird im Einzelnen u. a. aufgeführt:

- Personalkosten zur Verlagerung in Außenbereiche
- Sonnenschirme mit integrierten Heizstrahlern, um auch den Außenbereich nutzen zu können
- in Eigenregie des Antragstellers/Unternehmers erbrachte Arbeitsleistungen, etwa zur Aufstellung von Heizstrahlern
- Einrichtung für Außengastronomie (Möbiliar, Theken, Kühlzellen etc.)
- Anschaffung/Austausch von Terrassenbestuhlung
- Überdachung für den Außenbereich, damit dieser auch bei schlechterem Wetter genutzt werden kann
- bauliche Erweiterung des Außenbereichs
- Windschutz für den Außenbereich

An einem kleinen Zahlenbeispiel soll verdeutlicht werden, was dies in der Praxis bedeutet:
Ein Gastronom hat die Möglichkeiten der Verlagerung seines Geschäftsbetriebs in Außenbereiche vorzunehmen.

Beraterhinweis:

Alle Unternehmer/n, die keine derartigen Möglichkeiten haben, gehen leer aus!!

Zur bestmöglichen Präsentation führt er zur baulichen Erweiterung des Außenbereichs Arbeiten durch mit einem Kostenaufwand von	100.000,00 €
Die Anschaffung bzw. Austausch von Terrassenbestuhlung kostet	30.000,00 €
Für die notwendige Einrichtung der Außengastronomie (Möbiliar, Theken, Kühlzellen etc.) verlangt der Lieferant	50.000,00 €
Damit die Gäste auch bei Wind und Sturm gut sitzen können verlangt das Fachgeschäft für Windschutz für den Außenbereich	<u>20.000,00 €</u>
der Gesamtaufwand beträgt somit	200.000,00 €

Im Rahmen der Überbrückungshilfe 3 werden nun die Aufwendungen vom Unternehmer bzw. dem dafür beauftragten prüfenden Dritten, anhand der vorliegenden Positivliste geprüft, beantragt.

Ergebnis: 100% Erstattung der entstandenen Fixkosten = 200.000,00 €

Wie die Politik mit den von der Pandemie betroffenen Unternehmen, umgeht, zeigt der vom BMWi nachfolgend dargestellte Änderungsmodus bei der Überbrückungshilfe 3.

Auf der Homepage des BMWi sind im FAQ-Bereich die förderfähigen Fixkosten katalogisiert und nummeriert aufgeführt. Unter der Nummer 7 wurden bislang Hygienemaßnahmen als förderfähig eingestuft.

Laut aktualisierter Information für die „prüfenden Dritten“ der Bundessteuerberaterkammer vom 13. April 2021 wurde die Nummerierung für Hygienemaßnahmen geändert. Ab 13. April 2021 (auf der Homepage des BMWi werden Änderungen im FAQ nicht mit Vorgangsdatum versehen!) werden die Aufwendungen nun unter der Nummer 16 geführt.

Man könnte sich jetzt die Frage stellen, warum diese Änderung, wenn doch „sowieso alles erstattet“ wird.

Hier die Auflösung:

Würden die Aufwendungen lt. Positivliste weiterhin unter der Nummer 7 aufgeführt, würde unser Gastronom im Beispielsfall, neben der 100%igen Erstattung der Fixkosten noch folgende Zuschüsse erhalten:

20% pauschale Erstattung für Personalkosten (Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten genügt)	40.000,00 €
40% pauschale Eigenkapitalverstärkung (mehr als 5 Monate behördlich geschlossen)	<u>80.000,00 €</u>
Summe	120.000,00 €
„Gesamterstattung - Außenbereich ohne Änderung“	320.000,00 €

Beraterhinweis:

Die zusätzlichen Fördergelder gibt es nur für Fixkosten der Nummern 1 -11!

Bei der vorgenommenen Änderung hatten wohl die Haushaltspolitiker ihre Hände im Spiel!

Für den Gastronomen im Beispielsfall ist dies wohl zu verkraften.

Was aber passiert mit den Unternehmen, die bereits vor dem 13. April 2021 Kosten für Hygienemaßnahmen aufbrachten und als Fixkosten (unter Nr. 7) beantragt und genehmigt bekommen haben?

Hierzu schreibt das BMWi folgendes (Auszug FAQ`s):

Bisher unter Nr. 7.

Falls diese Kosten bei bestehenden Anträgen dort erfasst wurden, ist kein Änderungsantrag erforderlich. Eine Korrektur erfolgt mit der Schlussabrechnung.

Dieser Hinweis bedeutet wohl für alle betroffenen Unternehmen, dass mit der Schlussabrechnung bereits erhaltene Zuschüsse (z.B. 20% pauschale Erstattung für Personalkosten auf die entfallenen Kosten für Hygienemaßnahmen) zurückzuzahlen sind.

An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich festhalten, dass ich nicht diejenigen kritisiere, die ihren Außenbereich nun auf den neuesten Stand bringen. Meine Kritik gilt ausschließlich den verantwortlichen Politikern, die mit unüberlegtem Aktionismus Zwietracht säen. Wie soll ein Unternehmer, der keine Möglichkeiten der Erwerbchance im Außenbereich hat verstehen, dass sein potentieller Konkurrent, neben den entstehenden Kosten darüber hinaus noch weitere Mittel erhält, von denen er selbst unverschuldet ausgeschlossen bleibt!?

Selbstverständlich werden wir alle unsere Mandanten, die die Möglichkeit der Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche haben, bestmöglich unterstützen.

Für die anderen Mandanten haben wir leider keine Alternative. Der Ärger ist maximal und nur zu verständlich. Allein der Hinweis auf die Steuerpflicht für die erhaltenen Zuschüsse wäre zynisch.

Seien Sie sicher, dass wir, das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG, ständig die Entwicklung auf dem Gebiet der Hilfsmaßnahmen für Sie im Fokus haben. Sobald sich weitere Neuigkeiten ergeben, informieren wir Sie auf den bekannten Kommunikationskanälen.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©